

info@bevo.li

<http://www.bevo.li>

Datei drucken

Organisationsreglement

August 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Personalvorsorgekommissionen	3
1.1 Organisation und Konstituierung	
1.2 Aufgaben	
1.3 Sitzungen	
1.4 Vorschläge für die Wahl des Stiftungsrates	
1.5 Wahl des Stiftungsrates	
2. Stiftungsrat	4
2.1 Wählbarkeit	
2.2 Zusammensetzung und Konstituierung	
2.3 Amtsdauer und Ergänzungswahlen	
2.4 Aufgaben und Kompetenzen	
2.5 Sitzungen	
2.6 Beschlussfassung	
2.7 Präsidium	5
3. Ausschüsse	
3.1 Bestellung	
3.2 Zusammensetzung der Ausschüsse	
3.3 Amtsdauer und Ersatzwahl	
3.4 Entscheidungsverfahren	
4. Geschäftsführung	
4.1 Aufgaben	
4.2 Orientierung des Stiftungsrates bzw. seiner Ausschüsse	
5. Revisionsstelle	
6. Experte für berufliche Vorsorge	
7. Zeichnungsberechtigung	6
8. Verschiedene Bestimmungen	
8.1 Schweigepflicht	
8.2 Offenlegung von Interessenbindungen	
8.3 Änderungsvorbehalt	
8.4 Inkrafttreten	

Der Stiftungsrat der BEVO Vorsorgestiftung erlässt gestützt auf die Statuten dieses Organisationsreglement. Es regelt die Wahl, die Aufgaben und die Kompetenzen folgender Organisationseinheiten:

- Personalvorsorgekommissionen
- Stiftungsrat
- Ausschüsse des Stiftungsrates
- Geschäftsführung
- Revisionsstelle
- Experte für berufliche Vorsorge

1. Personalvorsorgekommissionen

1.1 Organisation und Konstituierung

Im Zeitpunkt ihres Anschlusses an die Stiftung wählt jede Firma eine Personalvorsorgekommission.

Die Personalvorsorgekommission setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Falls das Vorsorgewerk das Obligatorium erfüllt, sind die Arbeitnehmer mindestens paritätisch vertreten.

Die Personalvorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie teilt dem Stiftungsrat durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert ihn über jede Veränderung.

Sämtliche Eingaben an die Stiftung sind durch je eine Person der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft zu unterzeichnen.

1.2 Aufgaben

Die Personalvorsorgekommission hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Vorsorgeplan, dem sich die Firma unterstellt
- b) Orientierung und Beratung der versicherten Personen
- c) Beaufsichtigung der Anmeldungen aller für die Versicherung notwendigen Angaben durch die Arbeitgeberschaft an die Stiftung (Besoldungsänderung, Austritt, Invalidität, Zivilstandsänderung, Tod etc.)
- d) Kontrolle über die Entrichtung der Personal- und Arbeitgeberschaftsbeiträge an die Stiftung
- e) Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stiftungsrates
- f) Wahl des Stiftungsrates.

1.3 Sitzungen

Die Personalvorsorgekommission tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Sitzung wird durch den Präsidenten oder die Mehrheit der Mitglieder einberufen.

Die Personalvorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Über alle Beschlüsse der Personalvorsorgekommission ist ein Protokoll zu führen.

1.4 Vorschläge für die Wahl des Stiftungsrates

Die Personalvorsorgekommissionen sind berechtigt, Vorschläge für die Wahl des Stiftungsrates zu unterbreiten. Wahlvorschläge sind bis spätestens am 31. Oktober des Jahres vor Ablauf der Amtsperiode des Stiftungsrates bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.

1.5 Wahl des Stiftungsrates

Die Personalvorsorgekommissionen üben ihr Wahlrecht gegenüber der Stiftung schriftlich aus.

Die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorgekommission wählen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates und die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorgekommission die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates.

Je ein Mitglied des Stiftungsrates kann durch die beiden Gründerinnen bezeichnet werden. Sie unterstehen nicht dem Wahlverfahren und gelten als direkt gewählt. Die von den Gründerinnen bezeichneten Stiftungsräte gelten als Arbeitgebervertreter.

Jede Firma verfügt pro angebrochene 50 Versicherte über je eine Stimme bei der Wahl der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter. Eine Firma kann über maximal je 10 Stimmen verfügen.

Für die administrative Durchführung der Wahl ist die Geschäftsführung zuständig.

Die Geschäftsführung hat je eine Wahlliste mit allen vorgeschlagenen und sich zur Verfügung stellenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zu erstellen.

Die Wahllisten werden bis spätestens 20 Tage vor dem Datum der Wahl allen Personalvorsorgekommissionen zugestellt. Mit der Zustellung ist die Aufforderung an die Personalvorsorgekommissionen zu verbinden, aus den Kandida-

ten so viele Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter zu wählen, als für diese Vertretergruppe Sitze im Stiftungsrat zu besetzen sind. Werden gleich viele Vertreter vorgeschlagen, als freie Sitze für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter zur Verfügung stehen, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Haben mehrere Vertreter gleich viele Stimmen erhalten und stehen nicht genügend Sitze zur Verfügung, entscheidet das Los darüber, wer als gewählt gilt.

2. Stiftungsrat

2.1 Wählbarkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen handlungsfähig im Sinne von Art. 11 PGR sein und über einen unbescholtenen Leumund verfügen. Arbeitnehmervertreter und Arbeitgebervertreter haben mit Ausnahme der durch die beiden Gründerinnen bestellten Mitglieder bei einer angeschlossenen Firma tätig zu sein. Wählbar in den Stiftungsrat sind auch Rentner.

2.2 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, wobei Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter paritätisch vertreten sein müssen. Je ein Mitglied kann zulasten der Arbeitgebervertreter durch die beiden Gründerinnen bezeichnet werden. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten.

2.3 Amtsdauer und Ergänzungswahlen

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wird das Ersatzmitglied bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl durch den Stiftungsrat gewählt. Nach Ablauf der vierjährigen Amtsdauer wird der Stiftungsrat gesamthaft neu gewählt.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Oberleitung der Stiftung und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Festlegung der Organisation

- c) Anlagen:
 - Formulierung der Anlagepolitik
 - Erlass der Anlagerichtlinien und der Bewertungsgrundsätze (Anlagereglement)
 - Vorgabe von Rahmenzielen (Benchmarks)
 - Genehmigung von speziellen Verträgen
 - Überwachung/Kontrolle der laufenden Geschäfte
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- e) Wahl des Geschäftsführers und der mit der Vertretung betrauten Personen
- f) Oberaufsicht über die Geschäftsführung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen
- g) Genehmigung des Geschäftsberichtes, insbesondere enthaltend die Jahresrechnung, den Revisionsstellenbericht und das versicherungstechnische Gutachten
- h) Wahl von:
 - Geschäftsführer
 - Revisionsstelle
 - Experte für berufliche Vorsorge
 - Portfoliomanager und Depotbank
 - Rückversicherer
 - Ausschüssen
- i) Änderungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente.

Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse oder die Geschäftsführung übertragen.

2.5 Sitzungen

Sitzungen werden bei Bedarf vom Präsidenten einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr oder sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Die Stiftungsratssitzungen werden durch den Präsidenten des Stiftungsrates geleitet. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

2.6 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für die Änderung der Statuten bedarf es jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Ein solcher Beschluss kommt nur

dann zu Stande, wenn ihm alle Stiftungsratsmitglieder zustimmen.

2.7 Präsidium

Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates und des Stiftungsratsausschusses.

Der Präsident repräsentiert den Stiftungsrat nach innen und nach aussen.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird er durch einen der Vizepräsidenten des Stiftungsrates vertreten.

3. Ausschüsse

3.1 Bestellung

Der Stiftungsrat kann bei Bedarf jederzeit Ausschüsse bestellen und mit der Besorgung von Aufgaben beauftragen.

3.2 Zusammensetzung der Ausschüsse

Jeder Ausschuss besteht aus maximal fünf Mitgliedern.

Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus mindestens einem Mitglied des Stiftungsrates sowie maximal drei vom Stiftungsrat gewählten Fachvertretern, die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein müssen. Der Geschäftsführer oder andere vom Stiftungsrat zu bestimmende Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

3.3 Amtsdauer und Ersatzwahl

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse beträgt vier Jahre.

Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, verliert es die Wahlberechtigung. Kann ein Mitglied sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, wählt der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied. Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

3.4 Entscheidungsverfahren

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefällt werden. Ihre Gültigkeit bedingt die Einstimmigkeit.

4. Geschäftsführung

4.1 Aufgaben

Die Geschäftsführung führt die operativen Geschäfte im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates und erlässt die für die interne Organisation notwendigen Richtlinien.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für sämtliche Fragen der operativen Geschäftsführung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates
- b) Erarbeitung von Anträgen und Informationen zuhanden des Stiftungsrates und von dessen Ausschüssen
- c) Führung der gesamten Geschäftsadministration im Rahmen der beruflichen Vorsorge
- d) Durchführung der Stiftungsratswahlen
- e) Vertretung der Stiftung nach aussen, soweit dies nicht Aufgabe des Stiftungsrats bzw. dessen Präsidenten ist.

4.2 Orientierung des Stiftungsrates bzw. seines Ausschüsse

Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat anlässlich deren Sitzungen über den Gang der laufenden Geschäfte und sofort über ausserordentliche, wichtige Gegebenheiten und Vorfälle.

5. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt. Sie prüft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht und nimmt an der Stiftungsratsitzung teil, an welcher die Jahresrechnung diskutiert wird.

6. Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat gewählt.

Der Experte erstellt jährlich eine versicherungstechnische Bilanz und periodisch ein versicherungstechnisches Gutachten. Er prüft dabei insbesondere, ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen

über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei versicherungstechnischer Über- oder Unterdeckung schlägt er dem Stiftungsrat Massnahmen vor.

7. Zeichnungsberechtigung

Die Organe der Stiftung zeichnen ausschliesslich kollektiv zu zweien.

Zeichnungsberechtigt für die Stiftung sind die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsführung je kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, weiteren Personen Kollektivunterschrift zu erteilen und die Art der Zeichnung festzulegen.

Im Handelsregister werden nur die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsführer eingetragen.

8.4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates am 1. August 2009 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2009.

Der Stiftungsrat
Vaduz, 16. Juli 2009

8. Verschiedene Bestimmungen

8.1 Schweigepflicht

Alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge Beteiligten unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgeberschaft der Schweigepflicht.

8.2 Offenlegung von Interessenbindungen

Die Mitglieder der Organe der Stiftung haben ihre Interessenbindungen offen zu legen. Die Meldung von Interessenbindungen hat an den Präsidenten des Stiftungsrates zu erfolgen, welcher die Meldung bei von ihm als heikel und schwerwiegend beurteilten Fällen dem Stiftungsrat zur Beurteilung vorlegt. Der Stiftungsrat kann bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen treffen.

Die Geschäftsführung führt ein Verzeichnis über die dem Präsidium gemeldeten Interessenbindungen.

Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

8.3 Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Organisationsreglement jederzeit zu ändern.